

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Man muß demnach in solchen Fällen, um unabsichtliche Lohnverkürzungen zu vermeiden, sich vorerst den Jahreslohn berechnen und diesen als Grundlage für die Lohnauszahlung betrachten.

Es läßt sich jedoch auf ganz einfache Weise auch ohne Benützung der vorstehenden Tabellen der Lohn für jede beliebige Dienstzeit selbst berechnen, wenn man die von Herrn Alfred Böck, Lehrer in Gallneukirchen, hiezu gegebene Anleitung benützt.

Nach der Dienstbotenordnung vom 1. März 1874 entfallen bekanntlich für das 1. Vierteljahr 10%, d. i. der 10. Theil oder  $\frac{1}{10}$   
 " " 2. " 25%, " . . . . .  $\frac{1}{4}$   
 " " 3. " 40%, " . . . . .  $\frac{2}{5}$   
 " " 4. " 25%, " . . . . .  $\frac{1}{4}$

des bedungenen Jahreslohnes.

Nachdem aber  $\frac{1}{10} = \frac{2}{20}$ ,  $\frac{1}{4} = \frac{5}{20}$ ,  $\frac{2}{5} = \frac{8}{20}$ , so verdient ein Dienstbote im 1. Vierteljahr  $\frac{2}{20}$ , im 2. Vierteljahr  $\frac{5}{20}$ , im 3. Vierteljahr  $\frac{8}{20}$  und im 4. Vierteljahr  $\frac{5}{20}$  des Jahreslohnes.

Nimmt man nun im Durchschnitt einen Monat mit 30 Tagen und somit ein Vierteljahr mit 90 Tagen als Grundlage für die Lohnberechnung, so ergibt sich, daß der Dienstbote im

1. Vierteljahr per Tag den neunzigsten Theil von  $\frac{2}{20}$  oder  $\frac{2}{1800}$
2. " " " " " " "  $\frac{5}{20}$  "  $\frac{5}{1800}$
3. " " " " " " "  $\frac{8}{20}$  "  $\frac{8}{1800}$
4. " " " " " " "  $\frac{5}{20}$  "  $\frac{5}{1800}$

des Jahreslohnes zu fordern berechtigt ist.

Für die Lohnberechnung dient nun folgende Tabelle:

Vierteljahr	Monate	Es beträgt vom Jahreslohn		Anmerkung
		die vierteljährige Entlohnung	die tägliche Entlohnung	
1.	Jänner Februar März	10 % oder $\frac{1}{10} = \frac{2}{20}$	$\frac{2}{1800}$	Die Anzahl der auf einen Tag entfallenden $\frac{1}{1800}$ ist sehr leicht zu behalten, indem sie gleich ist dem fünften Theile der Procentzahl des betreffenden Vierteljahres, das ist $10\% = \frac{2}{1800}$ , $25\% = \frac{5}{1800}$ und $40\% = \frac{8}{1800}$
2.	April Mai Juni	25 % oder $\frac{1}{4} = \frac{5}{20}$	$\frac{5}{1800}$	
3.	Juli August September	40 % oder $\frac{2}{5} = \frac{8}{20}$	$\frac{8}{1800}$	
4.	October November December	25 % oder $\frac{1}{4} = \frac{5}{20}$	$\frac{5}{1800}$	

Mit Hilfe dieser Schlüsselzahlen läßt sich nun in einfacher Weise ganz leicht jedes Lohnbeträgnis für beliebige Dienstzeit berechnen.